



Tagsatzungsbeschluss über den Eidgenössischen Bettag

Vom 1. August 1832 (Stand 1. August 1832)

§ 1

¹ Der gemeineidgenössische Dank-, Buss- und Bettag soll künftig, und zwar mit dem gegenwärtigen Jahr (1832) angefangen, in allen Ständen der Eidgenossenschaft immer gleichzeitig am dritten Sonntag des Septembers gefeiert werden.

§ 2

¹ Der eidgenössische Vorort wird beauftragt, diese Schlussnahme unverweilt sämtlichen Ständen mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen, die angemessenen Anordnungen zu treffen, auf dass derselben überall genau nachgelebt werde.

Zürich, den 1. August 1832

Der eidgenössische Kanzler
AM RHYN

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
01.08.1832	01.08.1832	Erlass	Erstfassung	Bd. 1 S. 39

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	01.08.1832	01.08.1832	Erstfassung	Bd. 1 S. 39